

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 17 (1941-1942)

Heft: 3

Artikel: Die Ehrenstrafe für Dienstverweigerer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Nr. 3

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes. Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Der Schweizer Soldat“ Zürich, Nüscherstr.

Armeereitung

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Brunnengasse 18, Tel. 27164, Postscheck VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.- im Jahr
und Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 43 mm Breite

XVII. Jahrgang

19. September 1941

Erscheint wöchentlich

LE SOLDAT SUISSE
IL SOLDATO SVIZZERO
IL SUDÀ SVIZZER

Die Ehrenstrafe

Am 1. Januar 1942 werden die verschiedenen kantonalen Strafgesetzbücher abgelöst durch das neue Schweizerische Strafgesetzbuch. Auf diesen Zeitpunkt wird auch das seit dem 1. Januar 1928 geltende Militärstrafrecht dem bürgerlichen Strafgesetz angepaßt, soweit sich nicht für das militärische Recht Besonderheiten ergeben. Mit dieser Anpassung befaßt sich das Bundesgesetz vom 13. Juni 1941. Es bringt weder Ergänzungen noch eine tiefgreifende Revision unseres militärischen Strafrechtes und würde über die Fachkreise der Militärjustiz hinaus kaum Beachtung verlangen, wenn es nicht eine für die strafrechtliche Ahndung der Dienstverweigerung wesentliche textliche Neuerung bringen würde. Die Neuerung dreht sich um die Frage der Ehrenstrafe für die Dienstverweigerer. Der Artikel 29 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 bestimmt in seiner bisherigen Fassung im zweiten Absatz über die Gefängnisstrafe:

«Der Richter kann den zu Gefängnis Verurteilten aus dem Heer ausschließen. Er kann ihn für ein bis fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einstellen.»

Bei Verurteilung zu Zuchthaus ist die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für 2 bis 10 Jahre obligatorisch (Art. 28, 2); bei Verurteilung zu Gefängnis ist sie dagegen dem Ermessen des Richters anheimgestellt. In Fällen von Dienstverweigerung pflegen unsere Militärgerichte fast regelmäßig von der Ermächtigung des Art. 29, Absatz 2, Gebrauch zu machen und den Dienstverweigerer neben der Gefängnisstrafe auch in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen. Diese Nebenstrafe macht den Verurteilten während der vom Gericht festgesetzten Dauer unfähig,

«in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen. Er kann nicht Beamter, Mitglied einer Behörde, Vormund oder Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden sein.» (Art. 39, Absatz I MSt.G.)

Im neuen bürgerlichen Strafgesetzbuch ist das Ermessen des Richters in bezug auf die Ehrenstrafe eingeschränkt und darf nur erfolgen, wenn die strafbare Tat «eine ehrlose Gesinnung bekundet». (Art. 52, Ziffer 1, Absatz 2.) Bei der Anpassung des Militärstrafgesetzes an das neue bürgerliche Strafgesetz ist nun in der Bundesversammlung versucht worden, die gleiche Voraussetzung für die Ehrenstrafe auch ins Militärstrafgesetzbuch zu übernehmen. Nach anfänglichem Erfolg im Nationalrat scheiterte das Unterfangen am Widerstand des Ständates. Schließlich einigten sich die Räte auf folgende Fassung, die nun nach Ablauf der Referendumsfrist auf Neujahr in Kraft treten wird:

«Der Richter kann den zu Gefängnis Verurteilten aus dem Heer ausschließen. Er kann ihn, wenn seine Tat eine ehrlose oder gegen die Landesverteidigung gerichtete Gesinnung bekundet, für ein bis fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einstellen.»

Gegenüber der bisherigen Regelung ist das Ermessen des Richters eingeschränkt worden. Verglichen mit dem bürgerlichen Strafgesetz aber ist zur einen Voraussetzung der ehrlosen Gesinnung auch noch die zweite der gegen die Landesverteidigung gerichteten Gesinnung getreten, so daß die Ehrenstrafe nicht nur bei gemeinen Delikten ausgesprochen werden kann, sondern auch bei Delikten gegen die Landesverteidigung, insbesondere also bei Dienstverweigerung aus Gewissensgründen. Während praktisch an der Rechtslage nichts geändert wurde, zeigt sich doch in der Aufnahme des Begriffes — der «gegen die Landesverteidigung gerichteten Gesinnung» — in das Militärstrafgesetz eine bemerkenswerte Änderung in der Einstellung zur Strafjustiz, eine wenn auch bescheidene Abkehr vom rein individualistischen Standpunkt.

Die bisherige Praxis der Militärgerichte gegenüber den Dienstverwei-

für Dienstverweigerer

gerern ist damit ausdrücklich sanktioniert und im Gesetz selbst verankert worden. Auch der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen soll also weiterhin trotz seinen «achtenswerten Beweggründen» in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt werden können. Dabei hat die Ehrenstrafe für Dienstverweigerer weniger den Charakter einer Strafe, als vielmehr den einer Maßnahme staatlicher Art, für deren Verhängung nicht persönliche Momente beim Dienstverweigerer maßgebend sind, sondern Interessen und Gesichtspunkte der Volksgemeinschaft.

Stärker denn je verspüren wir heute, daß Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes zu einem wesentlichen Teil auf unserem Wehrwillen und unserer Wehrfähigkeit beruhen. Die aus dem Mittelalter überlieferte Pflicht eines jeden Schweizers, zur Verteidigung von Land und Volk mit seinem Leben einzutreten, ist denn auch die höchste und ehrenvollste Bürgerpflicht. Wer sie verweigert, begeht eine eigentlich revolutionäre Handlung, die die Wehrkraft unseres Volkes an ihrer Wurzel bedroht. Der Dienstverweigerer verstößt mit der Ablehnung der Wehrpflicht für seine Person nicht nur gegen Vorschriften der Bundesverfassung und der Militärorganisation, sondern er stellt sich mit der Verweigerung der höchsten Bürgerpflicht außerhalb die Volksgemeinschaft.

Die logische Folgerung dieser Handlung müßte eigentlich die Ausscheidung aus der Volksgemeinschaft auch von Rechts wegen sein, die Ausstoßung aus der Volksgemeinschaft durch Ausbürgerung und Ausweisung. Wer seinem Volk gegenüber die vornehmste Pflicht verweigert, der sollte auch nicht länger den Halt und Schutz der Gemeinschaft beanspruchen und genießen dürfen. Wohl bei keinem Vergehen wäre die Ausbürgerung so angebracht wie bei der Dienstverwei-

Umschlagbild: Munitionsnachsuh durch Basthunde.

Illustration de couverture: Ravitaillement en munitions par chiens de guerre.

Illustrazione in copertina: Rifornimento munizione con cani da basto.

rung. Demgegenüber bedeutet die zeitlich eng beschränkte Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eine recht geringfügige Maßnahme. Sie hindert den Dienstverweigerer lediglich, während einiger Jahre an der Bildung staatlichen Willens teilzunehmen und als Beamter oder Behördemitglied staatliche Funktionen auszuüben. In unserer freiheitlichen Demokratie, in der dem Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte so große Bedeutung zukommt, wie vielleicht in keinem zweiten Lande, mag die Ehrenstrafe für den Betroffenen unter Umständen sehr hart sein. Vom Standpunkt der Gemeinschaft aus aber und im Vergleich mit

den Ausbürgerungsmöglichkeiten anderer Staaten handelt es sich bei der Ehrenstrafe doch um ein Minimum, auf das keineswegs verzichtet werden darf. Wenn wir auch eine Vergötzung des Staates ablehnen, so bricht doch nach und nach auch bei uns die Erkenntnis durch, daß eine allzu individualistische Einstellung zu einer ungesunden Entwicklung geführt hat und der Bürger wieder mehr als Glied der Gemeinschaft betrachtet und gewertet werden muß. Der Soldat, dessen Dienstbuch bereits wieder mehrere hundert Tage Aktivdienst aufweist, würde es nicht verstehen, wenn der Dienstverweigerer nach Verbüßung der kurzen Freiheits-

strafe sogleich wieder im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte stehen würde, wie er auch daran Anstoß nimmt, daß ein wegen Dienstverweigerung zu einer Gefängnisstrafe verurteilter Antimilitarist heute gleichwohl Mitglied des Nationalrates sein kann. Wenn in der militärischen Verfolgung der Dienstverweigerer eine Aenderung eintreten sollte, dann dürfte sie nur im Sinne einer Verschärfung erfolgen, beispielsweise durch dauernden Entzug des passiven Wahlrechtes. Auch dem Ansehen der Behörden, namentlich der Parlamente, könnte eine solche Verschärfung nur von Vorteil sein.

Hptm. Zeugin.



Zur Ausbildung der

Motortruppen

Hptm. E. Moser, Bern.

Je mehr technische Hilfsmittel eine Truppe hat, desto sorgfältiger und tiefer muß ihre Ausbildung sein. Die Technik ist die Gehilfin der Kriegsführung geworden. Die Infanterie vor 30 Jahren ist nicht mehr dieselbe wie heute. Das gleiche gilt für die Artillerie, Nachrichtentruppen, Pontoniere, Sappeure, Panzertruppen und die Motortruppen im allgemeinen. Sie alle haben neue Waffen und Geräte erhalten, um ihre Kampfkraft zu erhöhen und die Beweglichkeit auszunützen zu können. Die einzelnen Truppeneinheiten sind ineinander verschmolzen, so daß nicht nur die Infanterie allein in den vordersten Linien liegt, sondern mit ihr technische Truppen, wie Sappeure, Mineure, Nachrichtentruppen usw. Der Krieg ist ein technischer Krieg geworden. Nur eingehendes technisches Wissen und Können aller Soldaten werden ermöglichen, alle Waffen und Kriegsgeräte zweckentsprechend und mit Erfolg einzusetzen. Die Ausbildung der Motortruppen muß deshalb in dieser Richtung gehen. Ueber allem aber steht die soldatische Ausbildung. Der Mann muß zu Höchstleistungen, zum Ausharren und zur Begeisterung für den Kampf erzogen werden.

Die Soldaten der Motortruppen sollen nicht nur als Fahrer Hervorragendes leisten, sondern sie müssen auch hochwertige Kämpfer sein. Tag und Nacht einsatzbereit, müssen sie unter schwierigsten Gelände- und Witterungsverhältnissen eine gestellte Aufgabe erfüllen können und nach anstrengender Fahrt mit der Waffe in der Hand Erkundungen oder Kampfaufträge durchführen. Zähigkeit und Ausdauer sind zwei Hauptbedingungen im Erreichen des Ziels.

Die Uebungen für die Motortruppen dürfen deshalb nicht schonend angelegt sein. Vom Offizier, Unteroffizier und Soldaten sind hohe Leistungen in körperlicher und geistiger Hinsicht zu verlangen. Nur so werden harfe und ausdauernde Kämpfer erzogen. Die Uebungen können auch als Wettkampf durchgeführt werden, um so den Kampfwillen zu erregen. Mut und Kühnheit, Standhaftigkeit und Beharrlichkeit, Verantwortungsfreude, Entschlafkraft mit starkem Willen gepaart, gesunder Ehrgeiz, Wahrhaftigkeit und Ehrgefühl, Bescheidenheit bei allem Selbstbewußtsein, Härte und Güte und Kameradschaft müssen durch entsprechende Uebungen entwickelt und gefördert werden. Bei jedem Wettkampf ist deshalb anzustreben, daß auch der Zug oder die Gruppe bewertet wird, weil dies die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkt. Besonders wertvolle Uebungen sind:

Schießen auf H-Scheiben oder Zielsteine ohne Bekanntgabe der Distanz, Kartenlesen, Geländelauf nach Karte und Kompaß, Orientierungs- und Aufmerksamkeitsprüfungen, Pannen- und Startübungen, Schätzen von Distanzen, nach Kroki fahren, Bewertung des Fahrzeugzustandes nach einer Fahrübung, Nachfahrübung ohne Licht, mündliche Befehle überbringen lassen usw. Ferner sind zu üben: Fliegerangriff auf eine fahrende oder stehende Kolonne, nächtlicher Angriff auf eine stehende Kolonne, Bodenformen und Bodenbedeckungen sehen und ausnützen, Geländeausnutzung im Anschleichen, Sprungschule und Nahkampfausbildung.

Besondere Sorgfalt ist den Pannenübungen zu widmen. Die neuzeit-

lichen Motorfahrzeuge weisen infolge der fortgeschrittenen Technik selten Störungen auf. Dies hat zur Folge, daß die Leute zum Beheben von Pannen nicht mehr ausgebildet sind. Hier muß die Ausbildung den Fahrrern Gelegenheit geben, sich zu üben und neue Kenntnisse anzueignen.

Die Aufmerksamkeitsprüfungen nun können so angelegt werden, daß z. B. auf einer Fahrstrecke (oder Fußweg) im Gelände Mannsscheiben aufgestellt sind, die der Fahrer und sein Mitfahrer (oder Gruppe) erkennen müssen. Der Standort muß in der Karte eingezeichnet werden.

Die Bewertung des Fahrzeugzustandes nach einer Fahrübung verfolgt den Zweck, daß der Mann zum Material Sorge trägt. Folgende Teile sind zu bewerten: Kotflügel, Trittbretter, Scheinwerfer, Stoßstangen, Federn, Räder usw.

Mündliche Befehle überbringen macht den Meldefahrern stets Mühe. Das Ueben und Bewerten ist deshalb unerlässlich.

Bei allen Uebungen ist stets darauf zu achten, daß sie kriegsmäßig durchgeführt werden. So kann z. B. beim Ueberbringen eines Befehls auch bewertet werden, ob der Fahrer das Fahrzeug tarnt oder es auf offenem Felde ablegt, bzw. auf das Tarnen gar nicht achtet. Unkriegsmäßige Uebungen haben keinen Wert und führen zu falschen Vorstellungen.

Zur Praxis gehört auch die Theorie. Durch Vorträge sind technische Neuheiten an Motorfahrzeugen zu besprechen. Erfahrungen sind wertvoll und an die Mannschaften bekanntzugeben. Besonders geschätzt werden auch solche Vorträge, die dem einzelnen Manne in seinem Be-